## Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 774. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

#### Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025

#### 1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### 2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte) ist mit Wirkung zum 1. Januar 2025 neugefasst worden. Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A erfolgen entsprechende Aktualisierungen der Verweise in den Abschnitten 35.1 und 35.2 EBM.

Des Weiteren erfolgt zur Korrektur im Leistungsinhalt der Gebührenordnungspositionen (GOP) für die analytische Psychotherapie (GOP 35411, 35412 und 35415) die Streichung des Bezuges zur Psychotherapie-Richtlinie, da im § 28 Abs. 4 die analytische Psychotherapie keine Erwähnung findet.

#### 3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

#### Teil B

# zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025

#### 1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### 2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 83. Sitzung am 11. Dezember 2024 wurde der Abschnitt 34.3.7 "Computertomographie-Koronarangiographie gemäß der Nr. 42 der Anlage I der MVV-RL" mit den GOP 34370 "CT-Koronarangiographie gemäß der Nr. 42 der Anlage I der MVV-RL" und 34371 "Interdisziplinäre Fallkonferenz nach erfolgter CT-Koronarangiographie gemäß der Gebührenordnungsposition 34370" in den EBM aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B erfolgt die Ergänzung der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 34.3.7 zur Klarstellung, dass die interdisziplinäre Fallkonferenz nach der GOP 34371 abweichend von Nr. 2 der Präambel 34.1 ohne eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie nach § 135 Abs. 2 SGB V und entgegen der in der Nr. 1 der Präambel 34.1 genannten Voraussetzungen berechnungsfähig ist, da diese Regelungen keine erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer interdisziplinären Fallkonferenz sind.

Weiterer Bestandteil des Beschlusses Teil B ist die Änderung der zweiten Protokollnotiz zum Teil A des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 83. Sitzung am 11. Dezember 2024 dahingehend, dass sich die Übergangsregelung nur auf die GOP 34370 bezieht.

#### 3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

#### Teil C

# zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2025

### 1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

### 2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil C erfolgt eine Anpassung der zweiten Anmerkung zur GOP 30708 (Beratung und Erörterung und/oder Abklärung im Rahmen der Schmerztherapie) hinsichtlich der Arzt-Patienten-Kontaktzeit. Zur formalen Anpassung an andere GOP im EBM wird zudem eine neue dritte Anmerkung zur GOP 30708 aufgenommen.

#### 3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil C tritt mit Wirkung zum 1. April 2025 in Kraft.

#### Teil D

# zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2025

### 1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

### 2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit der Änderung der ersten Anmerkung zur GOP 13602 (Zusatzpauschale kontinuierliche Betreuung eines dialysepflichtigen Patienten) erfolgt dahingehend eine Klarstellung, dass diese nur von Vertragsärzten mit einer Genehmigung zur Durchführung von Blutreinigungsverfahren gemäß § 135 Abs. 2 SGB V berechnungsfähig ist.

#### 3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil D tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2025 in Kraft.